

Kooperationsvertrag WSG Groß-Umstadt Brunnen 1-5
KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

1. dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, als Betreiber der örtlichen Wasserversorgungsanlagen

und

2. Herrn/Frau.....

als Nutzungsberechtigte(r) von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich des Wasserschutzgebiets Groß-Umstadt Brunnen 1-5

über die Landbewirtschaftung im Bereich des Wasserschutzgebietes Groß-Umstadt Brunnen 1-5 zum vorbeugenden Gewässerschutz und die Gewährung von Ausgleichszahlungen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese freiwillige Vereinbarung gilt gemäß § 13 der Wasserschutzgebietsverordnung Groß-Umstadt Brunnen I-V des Landes Hessen vom 30. Januar 2007, veröffentlicht am 12. März 2007 (Staatsanzeiger des Landes Hessen), in der darauf hingewiesen wird, dass alternativ zu den Paragraphen, welche die landwirtschaftliche Nutzung betreffen, auch ein Kooperationsvertrag zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung zwischen dem Wasserversorger und den Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Nutzflächen im Wasserschutzgebiet getroffen werden kann. Er ersetzt den Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2008.

Die Umgrenzung des Wasserschutzgebietes und die NAG-Stufen sind aus den Plänen der Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

§ 2
Nutzungsaufgaben

Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu beachten und umzusetzen.

	NAG	1 u. 2	3	4 u. 5
1. Fruchtfolge / Anbauplanung				
1.1 Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland		X	X	X
1.2 Die Inkulturnahme von langjährig stillgelegten Flächen (Dauerbrachen) oder mehrjährigen Ackerfutterflächen <i>ist mit der landwirtschaftlichen Beratung abzustimmen</i> . Sie erfolgt entweder im Frühjahr mit sofortigem Nachbau von Sommerfrüchten oder im Herbst, wenn als Hauptfrucht Raps oder Weidelgras oder eine starkzehrende Zwischenfrucht nachgebaut wird. In den ersten zwei Jahren nach der Inkulturnahme darf nur eine reduzierte Bodenbearbeitung (kein Pflügen, kein Fräsen) erfolgen.			X	X 2 Jahre nur 50% d. N-Bedarfs düngen
1.3 Bei der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen ist die Wasserschutzgebietsverordnung (Staatsanzeiger 11/2007, S 550 ff.) zu beachten.		X	X	X

Kooperationsvertrag WSG Groß-Umstadt Brunnen 1-5

	NAG	1 u. 2	3	4 u. 5
1.4	Nach der Ernte und spätestens Ende August werden Ackerflächen (ausgenommen Z.Rüben) nach einer einmaligen Stoppelbearbeitung unverzüglich aktiv begrünt. Es sei denn, dass die Flächen binnen 6 Wochen mit der Folgefrucht bestellt werden. Nach Raps kann auch eine Selbstbegrünung mit Ausfallraps erfolgen.		(X) nur bei regelm. Wirtschftsdg.+) oder org. Dg. zur geernteten Hptfr. oder nach Raps	X
1.5	Zwischenfrüchte vor Sommerungen werden erst ab den folgenden Terminen eingearbeitet. Ist eine N-Auswaschung unwahrscheinlich (N-min-Wert im Herbst unter 50 kg/ha) kann der Einarbeitungstermin für die NAG 3 bis 5 um einen Monat vorgezogen werden.	1. Dez.	1. Jan.	1. Feb. grund- oder stauwasserbeeinfl. Böden in Absprache mit Beratung
1.6	Nach Leguminosen, Arznei- und Gewürzpflanzen, Kartoffeln oder Raps werden die Flächen spätestens ab dem 15. August unverzüglich mit einer stark zehrenden Zwischen-, Hauptfrucht oder Ausfallraps begrünt. Nachfolgender Wintergetreidebau erfolgt erst ab dem 15. Oktober. Die Einarbeitung des bis dahin entstandenen Aufwuchses erfolgt unmittelbar vor der Saat. Eine vorherige Abtötung darf erst ab dem 10. Oktober erfolgen. In der Zone II werden keine Kartoffeln angebaut, ausgenommen sind Frühkartoffeln, die bis Ende August geerntet werden.	(X) Änderungen in Absprache mit der WSG-Beratung möglich	(X) Änderungen in Absprache mit der WSG-Beratung möglich	kein Anbau oder Ernte bis 15. Aug.
1.7	Folgt nach Silomais wieder eine Sommerung, wird nach der Ernte unverzüglich ein Grünroggen eingesät. Bis zum 20. September kann auch Senf oder Ölrettich eingesät werden.		(X) nur bei regelm. Wirtschftsdg.+) oder org. Dg. zur geernteten Hptfr.	X
1.8	Keine Neuanlagen von Sonderkulturen (Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen), sofern diese Kulturen erhöhte Restmitratmengen befürchten lassen (> 45 kg N/ha)	Ausnahme: grundwasserschützende Techniken nach Abstimmung		X
2.	Düngung			
2.1	Für die Ermittlung des Stickstoffdüngedarfes muss das Ertragsniveau der letzten drei Erntejahre herangezogen werden. Es dürfen jedoch höchstens die Bedarfswerte für landwirtschaftliche Ackerkulturen, Gemüse und Erdbeeren aus Anlage 4, Tabellen 2 bis 5, der DüV verwendet werden. Für Kulturen, die nicht in diesen Tabellen erfasst sind, sind höchstens die von der zuständigen Landesstelle herausgegebenen Bedarfswerte heranzuziehen. Leguminosen oder Leguminosengemenge mit einem Leguminosenanteil > 50 % haben keinen Düngungsbedarf. Für die Düngedarfermittlung können Bodenprobenergebnisse von repräsentativen Schlägen aus dem Wasserschutzgebiet herangezogen werden, sofern keine eigenen Ergebnisse vorliegen.	X	X	X max. 60 kg N/ha je Gabe, Ausnahme stabil. N-Dünger

	NAG	1 u. 2	3	4 u. 5
2.2	Für die Düngeplanung wird der Ammoniumgehalt von Wirtschaftsdüngern festgestellt und voll berücksichtigt, mindestens jedoch die folgenden Anteile des Gesamt-N-Gehalts: <u>Rindergülle</u> 50 % zur jeweiligen Hauptfrucht bzw. der nach Zwischenfrucht folgenden Hauptfrucht, 20 % im auf die Ausbringung folgenden Kalenderjahr, <u>Schweinegülle, Gärsubstrat</u> 60 % zur jeweiligen Hauptfrucht bzw. der nach Zwischenfrucht folgenden Hauptfrucht, 20 % im auf die Ausbringung folgenden Kalenderjahr, <u>Jauche</u> 90 % zur jeweiligen Hauptfrucht bzw. der nach Zwischenfrucht folgenden Hauptfrucht, <u>Stallmist</u> 40 % zur jeweiligen Hauptfrucht bzw. der nach Zwischenfrucht folgenden Hauptfrucht, 30 % im auf die Ausbringung folgenden Kalenderjahr. <u>Geflügelmist, Geflügeltrockenkot</u> 80 % zur jeweiligen Hauptfrucht bzw. der nach Zwischenfrucht folgenden Hauptfrucht, 15 % im auf die Ausbringung folgenden Kalenderjahr <u>Bioabfallkompost (einschl. Grüngut)</u> 35 % zur jeweiligen Hauptfrucht bzw. der nach Zwischenfrucht folgenden Hauptfrucht, 25 % im auf die Ausbringung folgenden Kalenderjahr.	X	X	X
2.3	Eine N-Düngung im Herbst ist nur zu Zwischenfrüchten oder stark zehrenden Hauptfrüchten (Raps, Ackergras) möglich. Zwischenfrüchte vor Kartoffeln erhalten keine organische Düngung.	X	X	X
2.4	Für die Ausbringung von Gülle, Jauche sowie Gärsubstraten aus Biogasanlagen gelten auf Ackerland die folgenden Kernsperrfristen	01.10 - 31.1.		01.10. - 28.2. Ausnahme Raps
2.5	Ackerflächen werden nicht mehr als zweimal im Jahr (Jan. – Okt.) mit Wirtschaftsdüngern gedüngt.		X	X
2.6	Betriebe mit einem Viehbesatz von mehr als 1,0 GV/ha verzichten auf die Ausbringung von Klärschlamm oder Biogasanlagensubstrat. Ausgenommen ist die Rücknahme entsprechender Nährstoffmengen, die zuvor von dem Betrieb als zu vergärendes Substrat an die Biogasanlage geliefert wurde.		(X) Ausbringung in Absprache mit der WSG-Beratung möglich	X
2.7	Die Ausbringung von Festmist nach Räumen der Hauptfrucht erfolgt erst ab dem 1. November, oder wenn die Fläche mit einer nährstoffzehrenden Haupt- oder Zwischenfrucht begrünt ist oder wird.	X	X	X
2.8	Die Qualitätsgabe zu Weizen beträgt max. 60 kg N/ha bzw. 40 kg N/ha für Flächen mit <u>regelmäßiger Wirtschaftsdüngergaben *)</u> . Ausgenommen sind Flächen, die nach der Ernte mit Zwischenfrüchten begrünt werden, sofern die Zwischenfrüchte für die Folgefrüchte Weizen und Roggen nicht vor dem 15. Oktober eingearbeitet werden.		X	X Düngung nur bis EC 49
2.9	Für späträumende Hackfrüchte (z.B. Mais, Rüben) und Feldfutter, die <u>regelmäßig Wirtschaftsdüngergaben *)</u> erhalten, wird der Ges-N der ausgebrachten organischen Dünger zu diese Kulturen zu 100 % angerechnet.		X	X
2.10	In der Schutzzone II: Keine Ausbringung oder Lagerung organischer Dünger incl. Substrat aus Biogasanlagen oder Silagen mit Ausnahme der Düngung mit Kompost der Rottstufe 4 sofern die Flächen einen Humusgehalt < 1 % Corg aufweisen. Bei einem Humusgehalt zwischen 1 bis 1,5 % Corg erfolgt eine Kompostausbringung nur nach Absprache mit der AGGL. Ab einem Humusgehalt > 1,5 % Corg wird auf die Kompostausbringung verzichtet.	X	X	X

	NAG	1 u. 2	3	4 u. 5
3.	Bodenbearbeitung			
3.1	Nach der Ernte erfolgt auf Ackerflächen höchstens eine Stoppelbearbeitung. Im Spätsommer und Herbst werden Flächen, die gepflügt, gefräst oder mit einer Tiefenlockerung bearbeitet worden sind, unmittelbar nach der Bodenbearbeitung eingesät. Ausfallraps wird erst unmittelbar vor Aussaat des Wintergetreides eingearbeitet oder abgetötet.		(X) nur bei regelm. Wirtschaftsdg.+ oder org. Dg. zur geernteten Hptfr. oder nach Raps	X
3.2	Nach Mais, Kartoffeln oder Körnerleguminosen wird auf eine Pflugfurche verzichtet, es sei denn, dass nach Mais eine Winterung angebaut wird.		X	X
4.	Grünland			
4.1	Es wird für eine dichte, leistungsstarke Narbe gesorgt. Die Narbenlückigkeit darf nicht mehr als 20 % betragen. Lücken in der Grasnarbe, die durch Trittschäden an Tränken und Viehsammeleinrichtungen entstehen, sind regelmäßig nachzusäen.	X	X	X
4.2	Mobile Tränkeeinrichtungen werden regelmäßig versetzt.	X	X	X
4.3	Es erfolgt keine Verlängerung der Beweidung durch Zufütterung mit Grundfutter.	X	X	X
4.4	Grünlanderneuerungsmaßnahmen erfolgen ohne Bodenbearbeitung. Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Beratung, den Stadtwerken und dem ALR möglich.	X	X	X
4.5	Auf Weiden werden Weidereste nachgemäht oder gemulcht, sofern die Flächen befahrbar sind		größtfl. Weidereste	mind. im Herbst
5.	Allgemeine Anforderungen			
5.1	Es erfolgt keine Zwischenlagerung von Festmist oder Silage.	jährl. Wechsel der Fläche, nach Räumen unverzgl. begrünen		X

*) regelmäßige Wirtschaftsdüngergaben = 2 mal innerhalb der letzten 3 Jahre oder GV-Besatz > 1,5 GV/ha

§ 3

Handlungs- und Duldungspflichten

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Mitarbeiter der Stadt Groß-Umstadt oder die von dieser Beauftragten oder von dieser Verpflichtete
 - a) die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
 - b) zur Ermittlung der Nmin-Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. zu Vegetationsende auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine manuelle oder maschinelle Bodenprobenentnahme - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.

- 2) Die unterzeichnenden Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben
 - a. für die Flächen des Geltungsbereiches Aufzeichnungen (Schlagkartei) über
 - die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke sowie eventuelle Änderungen des Nutzungsberechtigten,
 - Menge, Art und Zeitpunkt der aufgetragenen Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel,
 - Beweidungsdauer und Viehbesatz zu machen.
 - b. Hofter-Bilanzen oder Unterlagen zur Erstellung von Hofter-Bilanzen für das vergangene Wirtschaftsjahr den gesamten Betrieb zur Verfügung zu stellen

Die Aufzeichnungen sind in der von der AGGL vorgegebenen Form zu führen. Die Aufzeichnungen über das vergangene Wirtschaftsjahr sind vom Nutzungsberechtigten jeweils bis zum 15. Januar der AGGL vorzulegen.

§ 4

Erfolgskontrolle und Vergütung

- 1) Zur Effizienzkontrolle werden von den Stadtwerken Groß-Umstadt zu Vegetationsende Bodenuntersuchungen auf Nmin durchgeführt.
- 2) Die Stadtwerke Groß-Umstadt verpflichten sich, bestimmte Maßnahmen zu fördern. Über diese Maßnahmen schließen die Stadtwerke und die Nutzungsberechtigten eine Rahmenvereinbarung ab, ohne die diese Kooperationsvereinbarung nicht in Kraft treten kann.

§ 5

Sanktionen

Verstößt der/die Nutzungsberechtigte gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag, können die Ausgleichszahlungen und Förderungen für das Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Sofern in mindestens einer Herbst-Nmin-Untersuchungen in den darauffolgenden 3 Jahren von den entsprechenden Flächen erhöhte Nitratwerte (NAG 4,5 > 50 kg NO₃-N/ha, NAG 3 > 60 kg NO₃-N/ha, NAG 2 > 70 kg NO₃-N/ha) ermittelt werden, können auch für diesen Zeitraum die Vergütungen ganz oder teilweise versagt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der technische Leiter der Wasserversorgung nach Anhörung des Nutzungsberechtigten, wobei Art, Schwere und Dauer des Verstoßes angemessen zu berücksichtigen sind. In Streitfällen wird das ALR als Schiedsstelle entscheiden. Sofern nach dem Verstoß die Kooperation gekündigt wurde, können die zuvor geleisteten Vergütungen rückwirkend bis zu 24 Monate ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 6

Arbeitskreis

Für die Wasserschutzgebiete richten die Vertragsparteien einen Arbeitskreis ein, an dem die Fachbehörden beteiligt werden. Er tritt bei Bedarf zusammen. Ihm obliegt der Erfahrungsaustausch untereinander, die Wahrnehmung von Beratungsangeboten, die Organisation und Auswertung von Untersuchungsergebnissen und Versuchsmaßnahmen sowie die Besprechung und Klärung von Fällen, die zwischen den Beteiligten strittig sind.

Der Arbeitskreis setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vertreter der Landwirte:

Vertreter der Stadtwerke / Stadt Groß-Umstadt

Vertreter der gewässerschutzorientierten Fachberatung

Vertreter der Wasserbehörden

Vertreter der Agrarverwaltung
Vertreter des Regionalbauernverbandes
Zusätzlich können nach Bedarf weitere Personen beteiligt werden.

§ 7
Beratung

Den Nutzungsberechtigten steht eine gewässerschutzorientierte Beratung zur Verfügung

§ 8
Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag gilt ab dem Unterzeichnungsdatum und hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich per Einschreiben mit Rückschein gekündigt oder im Arbeitskreis ein entsprechender Änderungsbeschluss erwirkt wird

§ 9
Außerordentliche Kündigung

- 1) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich durch Einschreiben zu kündigen.
- 2) Wichtige Gründe sind zum Beispiel die Beendigung des Projektes, die Umstrukturierung der Wasserversorgung oder die schwerwiegende oder wiederholte Verletzung von Vertragspflichten bzw. die Aufgabe, Übergabe oder Umstrukturierung des landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 10
Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Groß-Umstadt, den

der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

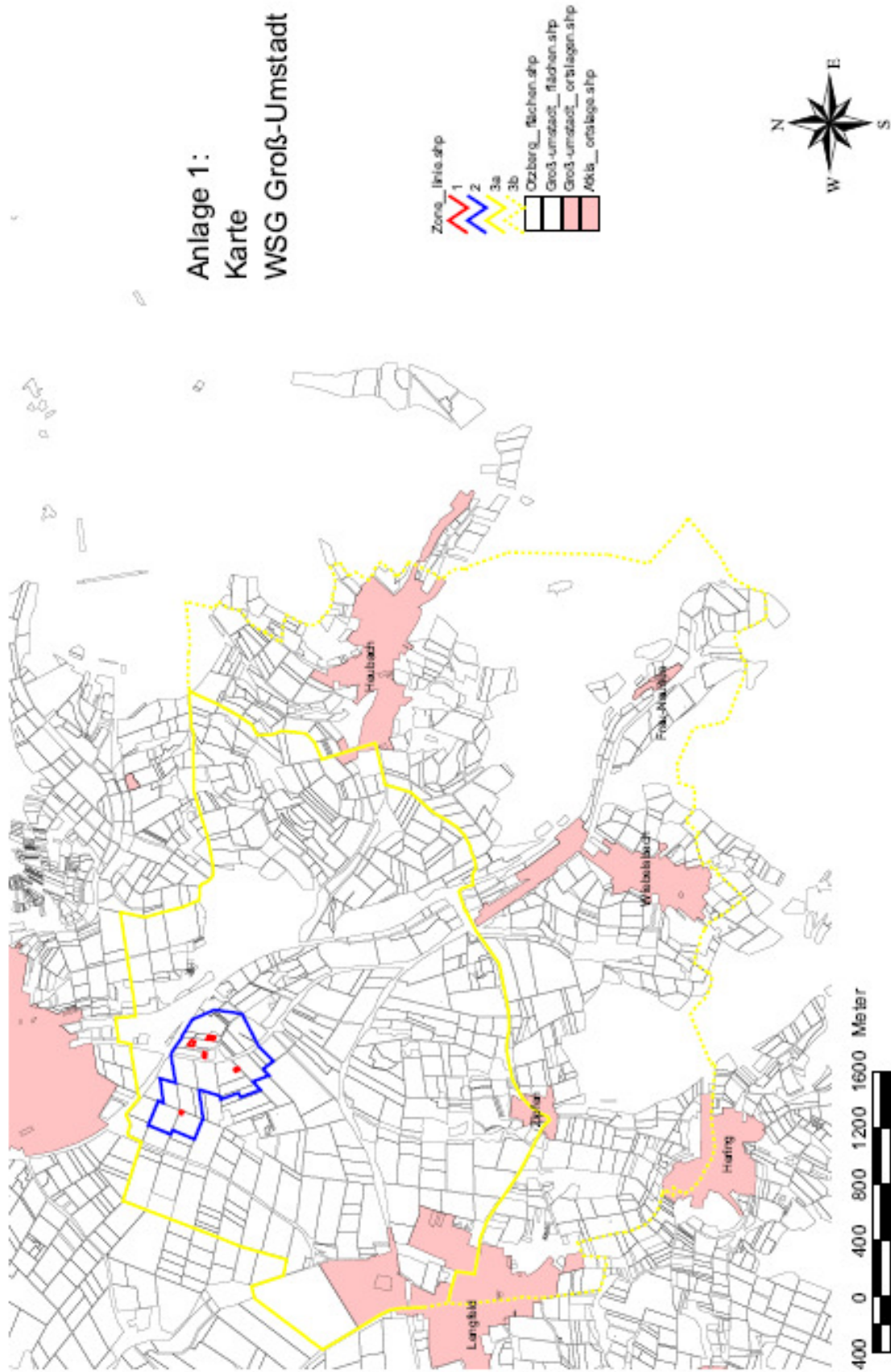
(Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

1. Stadtrat

Der/die Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes.

Unterschrift



Anlage 2:

WSG Groß-Umstadt Brunnen 1-5
Nitrataustragsgefährdung